



## Regelplan MOR A 16

### Sperrung des Gehwegs, Notweg über den Radfahrstreifen, Anpassung der Fahrbahnmarkierung

**Querabsperzung zur Fahrbahn**  
 durch mindestens drei einseitige Leitbaken, mit gelben einseitigen Warnleuchten auf jeder Leitbake

Abstand                    längs    1 – 2 m  
                                   quer     0,6 – 1 m

Absperrschrankengitter zum Fußgänger-  
 notweg ausgerichtet

**Querabsperzung zum Radweg**  
 durch doppelseitige Absperr-  
 schrankengitter mit zwei einseitigen  
 gelben Warnleuchten und einseitiger  
 Leitbake mit einseitiger gelber  
 Warnleuchte

**Längsabsperzung zur Fahrbahn**  
 durch einseitige Leitbake, Abstand  
 max. 9m Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3  
 der RSA ist zu beachten

**Querabsperzung zum Gehweg**  
 durch Absperrschrankengitter

**Längsabsperzung zum Gehweg**  
 durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt  
 2.4.3 Absatz 2 der RSA

#### Fahrfstreifenbegrenzung

- { } gelbe Markierung
- { } Leitschwelle
- { } Leitbord

#### Ausleitung

durch drei einseitige Leitbaken mit  
 einseitigen gelben  
 Warnleuchten auf jeder Leitbake

- 1) { } geringe Verkehrsstärke:  
       { } 30 – 50 m  
       { } bei Richtungsfahrbahn:  
       { } 70 – 100 m
- 2) { } Wenn nicht vorhanden, in  
       Absprache mit dem Baureferat  
       verkehrssichere Anrampungen  
       für den Notweg schaffen  
       Breite der Anrampung: min.  
       2,00 m
- 3) { } andere Breiten siehe Teil B,  
       Abschnitt 2.4.2 der RSA

Maße in Metern

Stand: Oktober 2023